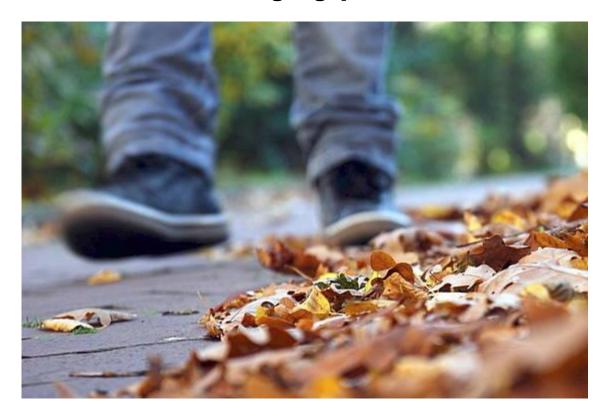
Herbstlaub: Reinigungspflicht für Anwohner



In den Gemeindegebieten Wettstetten und Echenzell ist die Reinigung der Geh- und Radwege <u>auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke übertragen</u>. Hierzu zählt auch die Entfernung von Laub, Kastanien, Beeren und ähnliches. Von welchen Bäumen und Sträuchern das Laub vor den Grundstücken stamme, ist dabei völlig egal. Diese Reinigungsarbeiten sind, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, bei Bedarf, regelmäßig durchzuführen.

Schlecht gereinigte Flächen sorgen gerade im Herbst für erhöhte Rutschgefahr für die Verkehrsteilnehmer. Zur Straße gehört auch der Seitenstreifen, unabhängig von der Art der Befestigung. Alle Straßen und Wege, an denen das Grundstück grenzt, müssen gereinigt werden. Keinesfalls darf das Laub in die Abflussrinne gekehrt werden, da Laub den Wasserabfluss hemmt, Straßensinkkästen verstopft und Straßen überspült werden können.

Das zusammengekehrte Laub darf nicht einfach in den Rinnstein oder Gully gekehrt werden. Gemischter Kehrricht gehört demnach in die Restmülltonne – auch wenn Laubblätter dabei sein. Reines Laub kann über die Biotonne bzw. mit dem normalen Grünabfall entsorgt werden.

Darf man Laub auf dem eigenen Grundstück verbrennen?

Das Verbrennen von festen Stoffen ist grundsätzlich in allen Bundesländern verboten. Es macht auch keinen Unterschied, ob man innerhalb, oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile etwas verbrennt.